

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.2011

Geschäftszahl

2009/07/0175

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/07/0203 E 1. Februar 1983 VwSlg 10964 A/1983 RS 3

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass der Bfr seinen Trink- und Nutzwasserbedarf aus einer bestehenden Gemeinschaftsleitung (Wassergenossenschaft) beziehen könnte, berechtigt die Behörde nicht, einen Schutz gem § 34 Abs 1 WRG 1959 für eine bestehende Wasserversorgungsanlage des Bfr zu versagen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2009/07/0176